

Vertragsbedingungen (B2B) „Hello Green Click“ der Green Aureus GmbH / Stand 02-2024

1. Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend: **AGB „Hello Green Click“** oder „Bedingungen“) finden auf die Geschäftsbeziehungen zwischen uns, dem Verwender (der Green Aureus GmbH mit Sitz in 36100 Petersberg; nachfolgend: „**GA**“), und dem Kunden (Kaufleute, Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB; nachfolgend: „**Kunde**“) Anwendung. Diese Bestimmungen gelten ausdrücklich nicht im Rechtsverkehr des Verwenders mit einem Verbraucher (§ 13 BGB).
- (2) Auch mit Nutzung der Dienstleistungen der GA zu „Hello Green Click“ stimmt der Kunde diesen Bedingungen zu.
- (3) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Dienstleistungsgeschäfte zu „Hello Green Click“ zwischen den Vertragsparteien. Es gelten ausschließlich die AGB „Hello Green Click“ von GA; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, einschließlich dessen Einkaufsbedingungen, erkennt GA nicht an, auch wenn GA ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, GA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie werden ansonsten weder durch Stillschweigen seitens GA noch durch die Lieferung oder Leistung selbst Vertragsinhalt. Die AGB „Hello Green Click“ von GA gelten auch dann, wenn GA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (4) Frühere AGB „Hello Green Click“ verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
- (5) Für alle Dienste der GA finden die Datenschutzbestimmungen der GA Anwendung, die im Internet unter <https://www.greenaureus.com/de/datenschutzerklaerung/> abgerufen und ausgedruckt werden können. GA ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
- (6) GA ist zur Änderung dieser AGB „Hello Green Click“ berechtigt,
 - a) bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (ein berechtigtes Interesse liegt vor bei Störung der Geschäftsgrundlage im Sinne von § 313 BGB oder wenn die Änderung der Beseitigung der Rechtsunwirksamkeit einer Klausel dieser Bedingungen dient) und
 - b) wenn die Änderung dem Kunden zumutbar ist (zumutbar ist sie dem Kunden dann, wenn durch die Änderung seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht geändert werden oder ohne die Änderung wiederum GA das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann im Sinne von § 313 BGB) sowie
 - c) bei ausdrücklicher Zustimmung des Kunden zu der Änderung.

Bei einer Änderung der AGB „Hello Green Click“ informiert GA den Kunden über diese nach dem Login in das **Dashboard**. Der Kunde erhält bei Vertragsbeginn Zugangsdaten für den Zugang zu jenem Dashboard, einem für ihn zugänglichen Bereich innerhalb des Internetangebotes von GA, innerhalb dessen der Kunde weitere Daten und Informationen einsehen kann. Der Kunde kann, sofern er nicht sein ausdrückliches Einverständnis mit den geänderten AGB „Hello Green Click“ erklärt, sodann innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Änderung der Bedingungen in Textform gegenüber GA widersprechen; widerspricht der Nutzer den geänderten AGB „Hello Green Click“ nicht fristgerecht, erklärt er hierdurch stillschweigend sein Einverständnis mit den aktualisierten Bedingungen. Widerspricht der Kunde, so steht GA ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des mitgeteilten Inkrafttretens der geänderten Bedingungen zu; die Kündigung kann GA bereits mit der Mitteilung über die Änderung der AGB „Hello Green Click“ für den Fall des Widerspruchs des Kunden aufschiebend bedingt erklären.

Vertragsbedingungen (B2B) „Hello Green Click“ der Green Aureus GmbH / Stand 02-2024

- (7) Der Vertrag zwischen GA und dem Kunden kommt durch Registrierung auf der Internetseite <https://dashboard.greenaureus.com/register> unter Einbeziehung dieser AGB und den Nutzungsbedingungen für die Nutzung des „Hello Green Click“-Dashboard sowie der Allgemeinen Lizenz- und Nutzungsbedingungen für den Download und die Nutzung des „Hello Green Click“-Plugin und der API-Schnittstelle der Green Aureus GmbH (AGB Software), die GA vor Vertragsschluss zur Verfügung stellt, zustande.
- (8) Der Kunde kann mehrere Online-Shops, über die er „Hello Green Click“ anbieten möchte, registrieren; in diesem Fall wird jedem registrierten Online-Shop ein eigener API-Key zugewiesen, der bei Registrierung generiert und dem Kunden über das Dash-Board bereitgestellt wird. Der Kunde erhält hierzu bei Vertragsbeginn Zugangsdaten für den Zugang zu einem sog. „Dashboard“, einem für ihn zugänglichen Bereich innerhalb des Internetangebotes von GA, innerhalb dessen der Kunde weitere Daten und Informationen einsehen und Einstellungen vornehmen kann.
- (9) Ein Vertrag mit GA kommt allein mit dem Kunden i.S.v. Abs. (1) zustande; dies gilt insbesondere auch im Falle des Aufrundens gemäß Ziffer 2. Abs. (7). Die Leistungsbeziehung besteht nur zwischen GA und ihrem Kunden. Eine Vertrags-/Leistungsbeziehung zwischen GA und Endkunden im Sinne von Ziffer 2. Abs. (4) besteht nicht und wird auch nicht durch den Kunden für GA begründet.

2. Emissionsreduktionsgutschriften für CO₂-Äquivalente / vCOU / Preise und Entgelt

- (1) GA erwirbt von durch GA ausgewählten Anbietern bestimmte durch Emissionszertifikate ausgewiesene **Emissionsreduktionsgutschriften** für CO₂-Äquivalente (tCO₂e). Diese Emissionsreduktionsgutschriften repräsentieren die Kompensation einer korrespondierenden Emissionsmenge durch Klimaschutzprojekte.
- (2) Die Auswahl der Klimaschutzprojekte und der damit verbundenen zertifizierten Emissionsreduktionsgutschriften erfolgt nach Ermessen von GA, je unter Beachtung eines etablierten **Standards**, welcher den Vorgaben der UN (Vereinten Nationen) und dem Pariser Klimaschutzabkommen entspricht, namentlich
 - Clean Development Mechanism (CDM),
 - Gold Standard for the Global Goals (GS4GG),
 - VERRA / Verified Carbon Standard (VCS),
 - Plan Vivo,
 - Reduced Emissions from Deforestation and Forest Degradation (REDD/REDD+),
 - Global Carbon Council (GCC),
 - Sustainable Development Verified Impact Standard (SD VISta),
 - Climate, Community and Biodiversity Standard (CCBS),
 - Social Carbon Standard (SCS),
 - Climate Action Reserve (CAR),
 - American Carbon Registry Standard (ACRS),
 - Art. 6.4 Mechanismoder vergleichbar.
- (3) Von GA erworbene Emissionsreduktionsgutschriften werden von GA weder weiterveräußert noch sonst gehandelt, sondern durch **Stilllegung** des betreffenden Zertifikats durch Erklärung an die das Zertifikat verwaltende Stelle unter Angabe der Seriennummer des Zertifikats gelöscht.

GA bildet einem bestimmten Klimaschutzprojekt (nachfolgend: **Projekt**) zuordenbare Einheiten, die einem Bruchteil der aus diesem Projekt stammenden zertifizierten und von GA erworbenen und gelöschten Emissionsreduktionsgutschriften entsprechen (nachfolgend: **virtual Carbon Offset Unit – vCOU**) und ordnet diese jenem Projekt zu. Die vCOU repräsentieren kein Bruchteilseigentum an den zertifizierten Emissionsreduktionsgutschriften im Rechtssinne.

Die vCOU können von GA als bestimmte Größeneinheit, die eine bestimmte Menge CO₂-Äquivalente repräsentiert, auch vor der Zuordnung zu einem Projekt, erzeugt werden; in diesem Fall erfolgt die Zuordnung zu einem Projekt unmittelbar im Anschluss an die Erzeugung der vCOU. Projekt im vorgenannten Sinne sind jedoch auch in diesem Fall stets nur solche Klimaschutzprojekte, deren zertifizierte Emissionsreduktionsgutschriften GA im Zeitpunkt der Erzeugung der vCOU bereits erworben und gelöscht hat.

Projekte können auch gemäß Ziffer 3. Abs. (2) zusammengefasst (gebündelt) werden.

Die Zuordnung dokumentiert GA in der Blockchain (dezentralisierte Datenbank) von GA mittels des in Ziffer 3. beschriebenen CO₂-Ausgleichscodes. Jede vCOU wird nur einmal einem Projekt zugewiesen.

- (4) Im Plugin/der API-Schnittstelle kann der Kunde zwei Optionen unabhängig voneinander jederzeit aktivieren und deaktivieren: Die Festlegung eines Umsatzanteils gemäß diesem Abs. (4) und die „Aufrunden“-Option gemäß Abs. (7).

„Umsatz“-Option:

Der Kunde kann einen prozentualen Anteil am Bruttoumsatz (Umsatzanteil), den er im Rahmen eines Vertragsschlusses mit seinen Kunden (nachfolgend: „**Endkunde**“) – z.B. einem Kauf über einen Online-Shop des Kunden - (nachfolgend: „**Endkundenvorgang**“) für von ihm zu erbringende Lieferungen und/oder Leistungen vereinbart, bestimmen. Maßgeblich ist also der vom Endkunden zu entrichtende Nettoumsatz zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, unabhängig von der Höhe des jeweiligen Umsatzsteuersatzes (Bruttoumsatz).

Der Kunde legt diesen prozentualen Anteil selbst fest; die Einstellungen kann der Kunde im Plugin/der API-Schnittstelle vornehmen. Diese Festlegung gilt für sämtliche Endkundenvorgänge innerhalb des vom Kunden registrierten Online-Shops gleichermaßen; eine Änderung dieses Wertes durch den Kunden ist jederzeit und für jeden registrierten Online-Shop gesondert möglich.

Endkunde im vorgenannten Sinne ist stets der Vertragspartner des Kunden im Rahmen des Endkundenvorgangs, auch wenn die Lieferung/Leistung von diesem weiterveräußert oder sonst an Dritte weitergegeben wird.

Für jeden Endkundenvorgang erzeugt GA sodann zwei vCOU, mit denen in Summe die repräsentierte Menge an CO₂-Äquivalenten abgebildet wird, die sich unter Berücksichtigung des vom Kunden festgelegten prozentualen Anteils am Bruttoumsatz, des sich daraus ermittelnden Nettoentgelts gem. Absatz (6) und des Preises gemäß nachfolgendem Absatz (5) ergibt. Jede dieser vCOU bildet 50% der Menge an CO₂-Äquivalenten ab.

Der Umfang der von diesen vCOU repräsentierten Menge an CO₂-Äquivalenten richtet sich nach nachfolgendem Absatz (5), das vom Kunden zu entrichtende Entgelt nach Absatz (6).

Zu den zwei erzeugten vCOU generiert GA je einen CO₂-Ausgleichscode gem. Ziffer 3. Absatz (1), der für den Kunden bestimmt ist, und einen solchen CO₂-Ausgleichscode, der für den Endkunden bestimmt ist, und liefert den für den Endkunden bestimmten CO₂-Ausgleichscode mittels des eingesetzten Plugin/API-Schnittstelle an den Kunden; der für den Kunden bestimmte CO₂-Ausgleichscode wird für diesen im Dashboard bereitgestellt. Verfügt der Kunde über einen „Hello

Vertragsbedingungen (B2B) „Hello Green Click“ der Green Aureus GmbH / Stand 02-2024

Green Friends“-Account, so kann er diesen mit seinem Dashboard verknüpfen und dort sein Profil und die ihm zugewiesenen CO₂-Ausgleichscodes und die damit verbundenen vCOU/Menge an CO₂-Äquivalenten veröffentlichen und für Dritte automatisiert sichtbar machen.

Die vorstehenden Regelungen zum Endkunden, zum Endkundenvorgang, zur Erzeugung der vCOU und zum CO₂-Ausgleichscode gelten entsprechend für den Fall, dass der Endkunde ausschließlich von der Option des „Aufrundens“ gem. Absatz (7) Gebrauch macht.

- (5) GA veröffentlicht im Dashboard den aktuellen Nettopreis je 1.000 kg CO₂-Reduktion („Preis“). Maßgeblich für den Umfang der Menge an CO₂-Äquivalenten und der damit einhergehenden CO₂-Reduktion in t (= 1.000 Kilogramm) ist der am Tag des Endkundenvorgangs geltende Preis. Der Umfang der CO₂-Kompensation ergibt sich mithin aus dem an GA zu entrichtenden Nettoentgelt gem. Absatz (6) dividiert durch diesen Preis.

Die aktuelle Preisnotierung kann vom Kunden jederzeit im Dashboard aufgerufen und eingesehen werden.

GA wird den auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preis je 1.000 kg CO₂-Reduktion – und damit einhergehend die von den vCOU repräsentierte Menge an CO₂-Äquivalenten, nach billigem Ermessen bestimmen und dabei der Entwicklung der für die Preiskalkulation relevanten Kosten anpassen. Preisveränderungen sind daher insbesondere bei einer Veränderung der Beschaffungskosten von Emissionsreduktionsgutschriften und einer damit einhergehenden Veränderung des durchschnittlichen Beschaffungspreises der Emissionsreduktionsgutschriften aus allen Klimaschutzprojekten möglich; dies kann z.B. der Fall sein beim Erwerb von neuen Emissionsreduktionsgutschriften aus neuen Klimaschutzprojekten oder der Änderung wirtschaftlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen, z.B. einer geänderten Besteuerung der Beschaffung von Emissionsreduktionsgutschriften. Bei Preisanpassungen sind jeweils sowohl Steigerungen als auch Senkungen der Kosten, gleich welcher Kostenart, von GA zu berücksichtigen: Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Beschaffungskosten für Emissionsreduktionsgutschriften, können nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch gesunkene andere Kosten, z.B. die Kosten für die Stilllegung und Verwaltung der Emissionszertifikate, erfolgt; die Preise sind von GA bei Kostensenkungen, z.B. bei den Kosten für die Stilllegung und Verwaltung der Emissionszertifikate, soweit zu ermäßigen, als diesen Senkungen nicht Kostensteigerungen bei anderen Kostenarten, z.B. der Beschaffung von Emissionsreduktionsgutschriften, gegenüberstehen. GA wird sein billiges Ermessen bei der Preisanpassung und der Festlegung des Zeitpunkts des Wirksamwerdens derselben so ausüben, dass einer Senkung von Kosten nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als einer Erhöhung von Kosten.

- (6) Das vom Kunden an GA zu zahlende **Nettoentgelt** für die von GA im Rahmen des hier zugrundeliegenden Vertrages zu „Hello Green Click“ erbrachten Leistungen ist jeweils derjenige Betrag, der dem vom Kunden gemäß Absatz (4) festgelegten Anteil am Bruttoumsatz des Endkundenvorgangs entspricht, exklusive der von GA auszuweisenden Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe von derzeit 19%; bei einem Umsatzsteuersatz von derzeit 19% ergibt sich der Nettoentgeltanspruch also aus dem Umsatzanteil am Bruttoumsatz des Endkundenvorgangs (siehe Absatz (4)) dividiert durch 1,19. Nicht maßgeblich ist der Umsatzsteuersatz, dem der Endkundenvorgang unterliegt).

Der Entgeltanspruch entsteht mit Erzeugen der vCOU für den Endkundenvorgang durch GA gemäß Absatz (4) und der Übermittlung der CO₂-Ausgleichscodes gem. Ziffer 3.

Vertragsbedingungen (B2B) „Hello Green Click“ der Green Aureus GmbH / Stand 02-2024

Zur Ermittlung des Entgeltanspruchs und zur Erzeugung der vCOU werden durch das eingesetzte Plugin und/oder über die von GA bereitgestellte API-Schnittstelle vom Kunden diejenigen Informationen an GA übermittelt, die für die Ermittlung des Entgelts und die Erzeugung der vCOU erforderlich sind (Brutto-Umsatz des Endkundenvorgangs, ein etwaiger Aufrundungsbetrag gem. Absatz (7), der Zeitpunkt des Endkundenvorgangs und eine dem Vorgang zugewiesene Transaktionsnummer oder dergleichen). Personenbezogene Daten des Endkunden werden dabei nicht übermittelt.

Ist eine automatisierte Übermittlung der vorbeschriebenen Daten technisch nicht möglich, ist der Kunde verpflichtet, diese nach dem Endkundenvorgang an GA zu übermitteln; die Übermittlung kann für alle Endkundenvorgänge zusammengefasst 14-tägig erfolgen.

Das Nettoentgelt gemäß Abs. (6), welches zuzüglich der Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe geschuldet ist, rechnet GA mindestens monatlich gegenüber dem Kunden ab; GA behält sich einen kürzeren Abrechnungsintervall vor.

Die **Zahlung** erfolgt standardgemäß durch SEPA-Lastschriftinzug, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Damit die Zahlung im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgen kann, muss der Kunde GA zuvor ein Lastschriftmandat erteilen, welches GA als Lastschriftnehmer berechtigt, den jeweiligen Rechnungsbetrag vom Konto des Kunden einzuziehen. Zusätzlich bietet GA die Bezahlung über den internationalen Zahlungsdienstleister PayPal (Europe) S.à.r.l. et Cie, S.C.a., 22 – 24 Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg an. Einzelheiten zur Nutzung dieses Zahlungssystems sind abrufbar unter www.paypal.de. Der Kunde kann die Zahlungsmethode im Dashboard jederzeit ändern.

Die Auswahl einer der angebotenen Zahlungsmethoden durch den Kunden und die Angabe der hierzu nötigen Daten ist Voraussetzung für die Begründung eines Vertragsverhältnisses.

Die Abrechnungen werden dem Kunden im Dashboard zur Verfügung gestellt. Zusätzlich verschickt GA die Abrechnung an die vom Kunden im Dashboard hinterlegte E-Mail-Adresse. Maßgeblich für die Fälligkeit des Rechnungsbetrages ist jedoch allein der Zeitpunkt der Bereitstellung der jeweiligen Abrechnung im Dashboard.

Das Entgelt ist binnen 5 Bankarbeitstagen nach Zugang der Abrechnung im Dashboard zur Zahlung fällig. Das Risiko der Nichtleistung des Endkunden, insbesondere des Zahlungsausfalls und der Insolvenz, trägt im Verhältnis zu GA der Kunde; die nachfolgende Regelung zum Widerruf des Endkundenvorgangs bleibt unberührt.

Das Entgelt ist von GA zu erstatten, sofern und soweit der Endkundenvorgang infolge eines wirksamen Widerrufs rückabzuwickeln ist, der Endkunde Verbraucher war und der Kunde die Rückabwicklung GA auf Anfordern nachweist; in diesem Fall gilt Ziffer 3. Absatz (4) für sämtliche im Zuge des Endkundenvorgangs generierten CO₂-Ausgleichscodes.

(7) „Aufrunden“- Option:

Der Kunde kann – zusätzlich zu dem Umsatzanteil gem. Abs. (4) oder statt des Umsatzanteils gem. Abs. (4) - dem Endkunden die Möglichkeit einräumen, im Zuge des Endkundenvorgangs - über den Betrag des vom Endkunden dem Kunden geschuldeten Bruttoentgelts für die Lieferung und/oder Leistung hinaus - einen zusätzlichen Zahlbetrag zu entrichten („**Aufrunden**“).

Hierbei werden dem Endkunden über das eingesetzte Plugin und/oder die API-Schnittstelle automatisiert Vorschläge für Brutto-Aufrundungsbeträge unterbreitet, die dieser auswählen und annehmen kann. Die Option des Aufrundens kann der Kunde in seinem Dashboard jederzeit aktivieren und deaktivieren.

Vertragsbedingungen (B2B) „Hello Green Click“ der Green Aureus GmbH / Stand 02-2024

Der Netto-Aufrundungsbetrag ist der vom Endkunden gewählte zusätzliche Zahlbetrag exklusive der von GA auszuweisenden Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe von derzeit 19%; bei einem Umsatzsteuersatz von derzeit 19% ergibt sich der Netto-Aufrundungsbetrag also aus dem vom Endkunden gewählten zusätzlichen Zahlbetrag dividiert durch 1,19. Der Kunde rechnet gegenüber dem Endkunden über den Netto-Aufrundungsbetrag zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe von derzeit 19% ab; nicht maßgeblich ist der Umsatzsteuersatz, dem der Endkundenvorgang selbst unterliegt.

Für den Netto-Aufrundungsbetrag erweitert sich in diesem Fall unter Berücksichtigung des jeweiligen Preises gem. Absatz (5) der Umfang der repräsentierten Menge an CO₂-Äquivalenten derjenigen vCOU, deren zugeordneter CO₂-Ausgleichscode (Ziffer 3. Absatz (1)) für den Endkunden bestimmt ist, entsprechend (Mehrmenge).

Macht der Endkunde von der Option des „Aufrunden“ Gebrauch, so erhöht sich das Nettoentgelt gem. Absatz (6) um den Netto-Aufrundungsbetrag. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abs. (6) entsprechend, auch, wenn vom Kunden kein Umsatzanteil gem. Absatz (4) festgelegt ist oder dieser 0% beträgt und der Endkunde allein von der Option des „Aufrundens“ Gebrauch macht; im letzteren Fall entspricht das Nettoentgelt gem. Absatz (6) dem Netto-Aufrundungsbetrag.

GA kann freiwillig und zusätzlich, wenn der Endkunde von der Option des Aufrundens Gebrauch macht, dem Kunden einen **Bonus** dadurch gewähren, dass der Umfang der repräsentierten Menge an CO₂-Äquivalenten derjenigen vCOU, deren zugeordneter CO₂-Ausgleichscode (Ziffer 3. Abs. (1)) für den Kunden bestimmt ist, unentgeltlich erhöht wird. Der Umfang des Bonus bemisst sich als Bruchteil der Mehrmenge (s.o. 4. Unterabsatz).

Hat der Endkunde ausschließlich von der Option des Aufrundens Gebrauch gemacht oder wird vom Kunden nur diese Option für den Endkunden bereitgestellt, so wird zum Zwecke der Gewährung des Bonus eine vCOU für den Kunden erzeugt. In diesem Fall bemisst sich der Umfang des Bonus als Bruchteil des Umfangs der repräsentierten Menge an CO₂-Äquivalenten der für den Endkunden bestimmten vCOU.

Die Höhe des Bonus kann GA jederzeit anpassen oder die Gewährung des Bonus einstellen. Die jeweils aktuelle Höhe des Bonus ist dann für den Kunden im Dashboard ersichtlich.

3. CO₂-Ausgleichscode

- (1) Jeder erzeugten vCOU (Ziffer 2. Abs. (3)) wird ein von GA generierter eindeutiger und einmaliger CO₂-Ausgleichscode zugewiesen, mittels dessen auf der Internet-Plattform „Hello Green Friends“, (abrufbar unter <https://www.hellogreenfriends.com/de/>) oder in einer von GA betriebenen App die Zuordnung zu einem bestimmten Projekt nachvollzogen werden kann.
- (2) GA ordnet höchstens so viele vCOU einem Projekt zu, als deren Summe den von GA zu diesem Projekt erworbenen und zertifizierten Emissionsreduktionsgutschriften entspricht (Zertifikatvolumen).

Hat GA zu einem Projekt in mehreren oder unterschiedlichen Zertifikaten ausgewiesene Emissionsreduktionsgutschriften erworben, so erfolgt die Zuweisung zu einem bestimmten Zertifikatvolumen, sofern mehrere Zertifikatvolumen nicht zu einem Projekt zusammengefasst worden sind.

Projekt im vorgenannten Sinne können auch von GA zusammengefasste mehrere Klimaschutzprojekte oder zusammengefasste Zertifikatvolumen sein, die von GA im Rahmen eines

Vertragsbedingungen (B2B) „Hello Green Click“ der Green Aureus GmbH / Stand 02-2024

sog. **NFT** („Non-fungible-Token“) dargestellt werden können. Ein NFT ist eine einzigartige und nicht austauschbare digitale Datei.

- (3) Der Endkunde, der einen von GA generierten CO₂-Ausgleichscode erhalten hat, erhält auf der von GA betriebenen Internet-Plattform „Hello Green Friends“ (Abs. (1)) oder einer von GA betriebenen App nach Eingabe dieses CO₂-Ausgleichscode Informationen über die Zuordnung der zu diesem CO₂-Ausgleichscode gehörenden von GA erzeugten vCOU. Die vorgenannte Funktion steht dort sowohl registrierten als auch nicht registrierten Endkunden zur Verfügung. Bei der Nutzung dieser Funktion erfolgt – über die Registrierung und den LogIn auf der Plattform/App „Hello Green Friends“ hinaus - keine Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Nutzers, es sei denn ein registrierter Nutzer ordnet diese vCOU seinem persönlichen Benutzeraccount zu (vgl. Ziffer 4. Abs. (3) der Nutzungsbedingungen für die Nutzung der „Hello Green Friends“-Plattform und weiterer Dienste der GA). Ein für den Kunden generierter und bestimmter CO₂-Ausgleichscode und dessen Zuweisung zu einer vCOU ist für den Kunden im Dashboard einsehbar. Vom Endkunden zugeordnete CO₂-Ausgleichscode oder über das Dashboard zugewiesene CO₂-Ausgleichscode sind nicht handelbar und nicht verkehrsfähig.
- (4) Wurde ein CO₂-Ausgleichscode generiert und wird das Rechtsgeschäft, aus dem Anlass der CO₂-Ausgleichscode generiert wurde, rückabgewickelt, insbesondere im Falle eines wirksamen Widerrufs gemäß § 312g BGB, wird von GA ein dem generierten CO₂-Ausgleichscode zugeordneter Korrekturcode erzeugt und die zu dem CO₂-Ausgleichscode gehörende und von der generierten vCOU repräsentierte Menge an CO₂-Äquivalenten wieder freigegeben. Für den Kunden ist dies in dessen Dashboard nachvollziehbar, für den registrierten Endkunden auf der Website „Hello Green Friends“ und/oder in einer von GA bereitgestellten App.

4. Rücktrittsrechte bei Nichtverfügbarkeit

GA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit GA trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags (Erwerb von Emissionsreduktionsgutschriften) seinerseits unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt die notwendigen Emissionsreduktionsgutschriften unverschuldet nicht erhält. GA wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit von Emissionsreduktionsgutschriften informieren und, wenn GA deshalb zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Auch dem Kunden steht infolge der Information durch GA ein Rücktrittsrecht zu. GA wird dem Kunden im Falle des Rücktritts – gleich von wem – die Gegenleistung unverzüglich erstatten.

5. Mängelgewährleistung

Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln der Lieferung oder Leistung steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht ausschließlich im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mangelbeseitigung, zu.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

GA ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. -herstellung verpflichtet. Das Verlangen des Kunden auf Nacherfüllung hat in Textform zu erfolgen. GA ist für die Nacherfüllung eine Frist von mindestens 4 Wochen einzuräumen. Ist die Lieferung/Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine

Vertragsbedingungen (B2B) „Hello Green Click“ der Green Aureus GmbH / Stand 02-2024

Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung der §§ 445a, 445b, 478 BGB (Rückgriffanspruch des Verkäufers) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen.

Unbeschadet weitergehender Ansprüche von GA hat der Kunde im Falle einer unberechtigten Mängelrüge GA die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

6. Haftungsbeschränkungen

- (1) GA haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von GA oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von GA ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Abs. (1) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Im Übrigen haftet GA nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) oder soweit GA den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Abs. (1) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

- (2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. (1) gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 7. dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer 8. dieser Bedingungen.
- (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Haftung bei Verzug

GA haftet bei Verzögerung der Lieferung oder Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von GA oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der GA ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und S. 2 wird die Haftung der GA wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5% und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 25% des Wertes der Lieferung oder Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer GA etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also von Vertragspflichten, die die Durchführung des Vertrages erst möglich machen. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Haftung bei Unmöglichkeit

GA haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von GA oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von GA ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung von GA wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 25 % des Wertes der Lieferung oder Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer GA etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf). Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln von Lieferungen oder Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren. Jedoch gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 9. insgesamt nicht für die Verjährung des Rückgriffsanspruchs des Verkäufers nach § 445b Abs. 1 BGB in dem Falle, dass der Letztkäufer ein Verbraucher ist.
- (2) Die Verjährungsfristen nach Abs. (1) gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen GA, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- (3) Die Verjährungsfristen nach Abs. (1) und Abs. (2) gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Kunde eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.

Vertragsbedingungen (B2B) „Hello Green Click“ der Green Aureus GmbH / Stand 02-2024

- c) Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Abs. 1 S. 1.
- (7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Kündigung

Die Parteien können den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des nächst folgenden Quartals kündigen. Dies erfolgt entweder durch formlose Kündigungserklärung in Text- oder Schriftform per E-Mail oder per Briefpost an die andere Vertragspartei.

11. Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur mit Zustimmung von GA abtreten.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB „Hello Green Click“ bedürfen der Schriftform. Die Regelungen der Ziffer 1. Absatz (6) bleiben unberührt.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der GA. GA bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- (4) Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist ausschließlich Deutsch. Etwaige Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen in andere Sprachen dienen lediglich zu Ihrer Information. Bei etwaigen Unterschieden zwischen den Sprachfassungen hat der deutsche Text stets Vorrang.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Geltung der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

--- Ende der Vertragsbedingungen (B2B) „Hello Green Click“ der Green Aureus GmbH ---